



# STADT NEUENRADE

---

## Bekanntmachung

### **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ vom 02.09.2019**

Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften 2021 und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende 1. Nachtragssatzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ beschlossen:

#### **§ 1**

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

#### **§ 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, geltend gemacht werden.

Neuenrade, 02.03.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

Gerhard Schumacher